

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch**

**Ammann, Karl**

**Karlsruhe, 1865**

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

# Gerichtsverfassung.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir  
beschlossen und verordnen, wie folgt:

## I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.) Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz war bisher nur im Verordnungswege (Landesh. V. v. 18. Juli 1857, R.B. Nr. 29) verfügt.

2. (Oeffentlich mündliches Verfahren.) In bürgerlichen wie in Strassachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

3. (Strafgerichtliche Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch einen Antrag der Staatsbehörde oder des Betheiligten bedingt.

4. (Arten der Gerichte.) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsfachen und in Strafsachen ist den Amtsgerichten, den Kreisgerichten und dem Oberhofgericht übertragen.

Außerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

1. Die befreiten Gerichtsstände in Strafsachen sind aufgehoben. In Bezug auf den Gerichtsstand der Mitglieder der Großf. Familie bleibt es jedoch bei den bisherigen Rechten. Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und die Studirenden an den beiden Landesuniversitäten ist durch besondere Gesetze bestimmt (vgl. unten §. 41). Gef. v. 15. Februar 1851 R.B. Nr. 13.

2. Ueber die Militärgerichtsbarkeit: Gef. v. 6. April 1854 R.B. Nr. 18. §§. 1. 2. 26 u. ff.

3. Die Studirenden an den beiden Landesuniversitäten stehen unter der Gerichtsbarkeit der Universitätsämter, in Bezug auf Vergehen aber, deren sie sich außerhalb des Gerichtsbezirks von Heidelberg (bezw. Freiburg) schuldig machen, unter den ordentlichen Gerichten des Begehungsorts. Akadem. Gesetze v. 30. April 1835 §§. 24, 30.

4. Ueber die Folgen der Verkündung des Kriegszustandes oder des Standrechts in Bezug auf die Gerichtsbarkeit s. die beiden Gesetze v. 29. Januar 1851 R.B. Nr. 6, S. 39 u. 43.

5. Für fremde Souveräne und die diplomatischen Vertreter fremder Staaten, sowie für deren unter dem völkerrechtlichen Privilegium stehendes Gefolge ist die Gerichtsbarkeit des Staates, in dem sie sich zeitweise aufhalten, nicht begründet (Exterritorialität). Zachariä S. 408.

6. S. die landesh. Vollz.Bdg. v. 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29 zur Gerichtsverf.

5. (Appellationssenate. Schwurgerichte.) Mehrere der Kreisgerichte haben einen besonderen Appellationssenat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet.

S. §§. 5. 6. 8. 15 der Vollz.Bdg. v. 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29.

Die Kreisgerichte mit Appellationssenaten führen nach §. 5 der angef. Verordnung den Namen „Kreis- und Hofgerichte.“

6. (Bezirkseinteilung.) Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationssenate haben.

S. die landesh. Bdg. v. 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29 S. 299 bis 315, die Einteilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverf. betr.

7. (Besetzung der Gerichte.) Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt; in Strafsachen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen.

Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.

Zu prozeßleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rathe erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Vorsitzende begriffen ist.

1. Von den zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehörigen, in Beilage I. zur Ger.-Vf. aufgezählten Vergehen werden nur die unter Ziff. 1 bis 26 verzeichneten regelmäßig (Ausnahmen s. St.P.O. §. 305) unter Beiziehung von Schöffen abgeurtheilt (St.P.O. §. 304), nicht auch die unter Ziff. 27 und 28 bezeichneten, also die Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen und diejenigen Vergehen, in Bezug auf welche die in §. 5 des Einf.G. v. 1851 angeführten Gesetze und Verordnungen neben dem Str.G.B. fortbestehen.

2. „Allgemeine Dienstsachen.“ S. §. 14 der Vollz.Bog. vom 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29.

8. (Abstimmung.) Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter vom Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozeßordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

Nach St.P.O. §. 298 können bei Aburtheilung der vor den Strafkammern der Kreisgerichte verhandelten Strafsachen die Hauptfragen nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen (unter fünf) bejahend entschieden werden.

9. (Gerichtsschreiber.) Bei jedem Gerichte muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

10. (Verwandtschaft der Richter.) Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Ebenso wenig Richter und Gerichtsschreiber.

Vgl. Anm. 5 zu St.P.O. §. 24.

11. (Dienstaufsicht.) Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

Just.M.Bdg. vom 25. Sept. 1852 über Vornahme der Dienstprüfungen bei Amtsgerichten.

## II. Titel. Von den Amtsgerichten.

**12. (Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtsachen.)** Den Amtsgerichten steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmten Fällen.

**13. (Prorogation.)** Durch Prorogation können die Amtsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung vor Schiedsgerichte gebracht werden dürfen.

**14. (Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.)** Die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

Ges. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 21 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat; §§. 23. 24 der Vollz.B. vom 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29.

**15. (Strafgerichtsbarkeit.)** In Strassachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistraffachen an die Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

1. Wenn bei einem der in Beil. I. genannten Vergehen die Strafe so bestimmt ist, daß ihr höchstes Maaß die amtsrichterliche Strafgewalt übersteigt, so entscheidet der Antrag des Anklägers darüber, ob die Sache von dem Amtsgericht oder von dem Kreisgericht abzuurtheilen ist. Hat der Ankläger ein Strafmaaß beantragt, welches innerhalb der amtsrichterlichen Strafgewalt liegt, so hat das Amtsgericht sich der Aburtheilung zu unterziehen, auch wenn es der Ansicht ist, daß eine höhere Strafe erkannt werden sollte. Nur wenn das Amts-